

Vermögenssteuer für Zürcher Startup-Gesellschaften: Wesentliche Erleichterung oder mehr Schein als Sein?

Der Widerstand der Zürcher Startup-Szene zeigt Wirkung: Nur acht Monate nach Bekanntgabe der umstrittenen Praxisfestlegung des Steueramtes des Kantons Zürich betreffend die Festsetzung des Vermögenssteuerwertes von jungen Unternehmen revidiert die Finanzdirektion die Praxis erneut. Gemäss Weisung der Finanzdirektion vom 1. November 2016 soll für Startup-Gesellschaften künftig die sogenannte Substanzwertmethode nicht nur während den ersten drei resp. fünf Jahren, sondern bis zum Vorliegen repräsentativer Geschäftsergebnisse angewandt werden.

I. Das Problem

Seit längerem steht der Kanton Zürich resp. sein Steueramt in der Kritik, durch die Festsetzung von Vermögenssteuerwerten junger Unternehmen den Startups Steine in den Weg zu legen. Das Steueramt des Kantons Zürich setzte die anlässlich von Finanzierungsrunden bezahlten Investorenpreise dem Verkehrswert der Aktien der entsprechenden Gesellschaft und damit dem Vermögenssteuerwert gleich. Der resultierende Vermögenssteuerwert stand oftmals in keinem Verhältnis zur aktuellen Ertrags- und Vermögenslage der Gesellschaft, welche sich zu diesem Zeitpunkt oftmals noch in der Verlustphase befand. Dies führte zu einer wesentlichen Vermögenssteuerbelastung bei den Gründern, welche infolge anfänglicher Verluste ihres Unternehmens meist nur sehr geringe Gehälter bezogen.

Andere Kantone wenden demgegenüber auch bei Vorliegen von Finanzierungsrunden die im Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz vorgesehene Praktikermethode an, welche eine Gesellschaft anhand ihres Ertrags- und Substanzwertes bewertet. Zwar sieht auch das genannte Kreisschreiben vor, dass Verkehrswerte dem anhand der Praktikermethode ermittelten Formelwert vorgehen, doch legen die Kantone die Frage unterschiedlich aus, ob eine Finanzierungsrunde bei jungen Unternehmen einen sogenannten Verkehrswert etabliert oder nicht.

II. Die Praxisfestlegung des Steueramtes des Kantons Zürich vom 1. März 2016

Um die vorgenannte Problematik teilwei-

se zu entschärfen, hat das Steueramt des Kantons Zürich am 1. März 2016 bekannt gegeben, dass Finanzierungsrundenpreise grundsätzlich während den ersten drei Geschäftsjahren ab der Gründung (bei Gesellschaften der Biotech- und Medtech-Branche während den ersten fünf Geschäftsjahren) für die Bemessung der Vermögenssteuer unberücksichtigt blieben und für die Festsetzung des Vermögenssteuerwertes ausschliesslich auf den Substanzwert abgestellt werde. Im vierten und fünften Geschäftsjahr sollten die Finanzierungsrundenpreise sodann anteilig und hiernach vollumfänglich bei der Festsetzung des Vermögenssteuerwertes berücksichtigt werden.

Zu diesem Grundsatz gab es drei nicht zu vernachlässigende Ausnahmen: Er galt dann nicht,

- wenn bisherige Aktionäre Beteiligungen in massgeblichem Umfang (i.d.R. 10%) an einen unabhängigen Dritten veräusserten (z.B. im Rahmen eines «Secondary Deal»),
- wenn das Unternehmen seinen Verkehrswert selber bestimmte resp. wenn der Einkommenssteuerwert eines Beteiligungsrechtes (im Zusammenhang mit Mitarbeiteraktien resp. -optionen) höher lag als der Substanzwert, und
- wenn Mitarbeiteroptionen zu einem über dem Substanzwert liegenden Wert ausgeübt wurden.

In diesen Fällen sollten die entsprechenden Werte dem Vermögenssteuerwert gleichgesetzt werden.

III. Die Praxisfestlegung des Steueramtes des Kantons Zürich vom 1. November 2016

Einerseits die zeitlich fixe Befristung und andererseits die diversen Ausnahmen haben dazu geführt, dass sich die Startup-Szene in Zürich vehement gegen die Praxis des Steueramtes zur Wehr gesetzt hat. Nun wird dieser Widerstand zumindest mit einem Teilerfolg belohnt:

Neu soll für Startup-Gesellschaften der

Substanzwert nicht nur während drei resp. fünf Jahren als Vermögenswert gelten, sondern – im Einklang mit dem entsprechenden Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz – bis zum Vorliegen repräsentativer Geschäftsergebnisse. Investorenpreise sollen nur noch dann massgebend sein, wenn sie nach Abschluss der Aufbauphase bezahlt werden.

IV. Verbleibende Unklarheiten

Auf den ersten Blick scheint die neue Weisung der Finanzdirektion eine wesentliche Entschärfung der Vermögenssteuerproblematik für Startup-Gründer zu bewirken. Auf den zweiten Blick zeigt sich aber, dass gewisse Fragen für den Moment noch offen bleiben:

– Wer wird vom Begriff Startup-Gesellschaft erfasst?

Gemäss der Weisung der Finanzdirektion gelten Gesellschaften mit einem innovativen (üblicherweise technologiegetriebenen) und skalierbaren Geschäftsmodell, die sich im Aufbau befinden, als Startup-Gesellschaft. Ab wann ein Geschäftsmodell als innovativ und skalierbar gilt, ist jedoch auslegungsbedürftig. Wir gehen allerdings davon aus, dass die Steuerbehörden hier einen grosszügigen Ansatz verfolgen werden.

– Wann liegen repräsentative Geschäftsergebnisse vor resp. wann ist die Aufbauphase beendet?

Kann eine Gesellschaft bis zum Erzielen von positiven Geschäftsergebnissen sicher sein, dass die Geschäftsergebnisse noch nicht als repräsentativ gelten und entsprechend die Aufbauphase weiter andauert? Oder können die Geschäftsergebnisse (z.B. aufgrund steigender Umsatzzahlen) bereits vorher als repräsentativ angesehen werden? Genügt allenfalls bereits ein positives Budget fürs nächste Geschäftsjahr resp. ein positives zweites Halbjahr oder viertes Quartal in einem Geschäftsjahr, um repräsentative Geschäftsergebnisse zu begründen? Auch diesbezüglich besteht ein relativ grosser Ermessensspielraum seitens des Steueramtes. Hier wird erst die Praxis der Steuerbehörden Antworten liefern.

- **Was gilt, wenn repräsentative Geschäftsergebnisse, aber keine Investorenpreise vorliegen?**

Gemäss der Weisung der Finanzdirektion gilt grundsätzlich das Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz und damit die Praktikermethode. Was geschieht jedoch, wenn zwar repräsentative Geschäftsergebnisse vorliegen, der Ertragswert (und damit der anhand der Praktikermethode ermittelte Wert) jedoch unter dem Substanzwert liegt? Gilt diesfalls der Substanzwert als Mindestwert resp. wird bis zu diesem Zeitpunkt das Vorliegen repräsentativer Geschäftsergebnisse verneint? Oder können tiefe oder gar negative Geschäftsergebnisse dazu führen, dass der Vermögenssteuerwert nach Abschluss der Aufbauphase unter den Substanzwert fällt?

- **Welche Ausnahmen gelten?**

Gemäss der Weisung der Finanzdirektion bleiben Fälle vorbehalten, in welchen das Abstellen auf den Substanzwert aufgrund besonderer Umstände zu einem widersprüchlichen Ergebnis führen würde. Die Formulierung erinnert an jene in der Praxismitteilung vom 1. März 2016, welche die vorgenannten Ausnahmen als «steuersystematisch widersprüchlich» definierte. Gemäss ersten Auskünften des Steueramtes werden diese Ausnahmen weiterhin Anwendung finden.

Insbesondere im Zusammenhang mit Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen führen die genannten Ausnahmebestimmungen zum kritisierten Resultat, dass die Zuteilung resp. der Erwerb weniger Beteiligungsrechte (insbesondere wenn diesbezüglich auf die Anwendung eines Formelwerts für Ein-

kommensteuerzwecke verzichtet wird) den Vermögenssteuerwert sämtlicher Beteiligungsrechte in die Höhe schnellen lässt. Gründer, welche ihre Mitarbeiter mit Beteiligungsrechten an der Gesellschaft für ihren Einsatz belohnen wollen, werden diesfalls unter Umständen mit höheren Vermögenssteuern bestraft. Da die in der Praxismitteilung vom 1. März 2016 genannten Vorbehalte nach ersten Erkenntnissen auch unter Geltung der neuen Praxismitteilung Anwendung finden, ist bei der Implementierung von Mitarbeiterbeteiligungen aus Sicht der Gründer mit Blick auf die Vermögenssteuer weiterhin Vorsicht geboten.

V. Fazit

Die neue Praxisfestlegung des Steueramtes des Kantons Zürich ist sicherlich für viele Startups eine Erleichterung. Die Verlockung, den Sitz von Gesellschaften aus steuerlichen Gründen noch vor dem Jahresende in einen Kanton mit vorteilhafterer Bewertungsmethode zu verlegen, dürfte damit gemindert sein. Ob mit der Präzisierung und der Praxisänderung für Inhaber von Startup-Beteiligungen im Kanton Zürich jedoch – wie vom Steueramt in seiner Medienmitteilung festgehalten – mindestens gleich gute Bedingungen wie in anderen Kantonen geschaffen wurden, kann unseres Erachtens erst nach Klärung der vorgenannten Fragen beurteilt werden. Diesbezüglich gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass die Bewertung anhand des Substanzwertes für ein junges Unternehmen weniger vorteilhaft sein kann als die Bewertung anhand der Praktikermethode, dies nämlich solange der Ertragswert der Gesellschaft tiefer als ihr Substanzwert liegt.

VI. Empfehlung

Aus heutiger Sicht können vor dem Hintergrund der neuen Vermögenssteuerfestsetzung zwei Empfehlungen abgegeben werden:

- (a) Startup-Gesellschaften, welche noch negative Betriebsergebnisse erzielen, sollten Finanzierungsrunden am Ende von Geschäftsjahren möglichst vermeiden. Diese erhöhen die Substanz auf den massgebenden Stichtag hin, auch wenn die entsprechenden Mittel im folgenden Geschäftsjahr allenfalls rasch aufgebraucht werden.
- (b) Bei der Ausgabe von Mitarbeiteraktien resp. der Ausübung von Mitarbeiteroptionen ist weiterhin auch mit Blick auf die Vermögenssteuerfolgen der sonstigen Aktionäre eine gewisse Vorsicht zu üben. Der Beizug von erfahrenen Beratern ist hier besonders empfehlenswert.

Bei Fragen und zur Analyse der konkreten Umstände stehen wir gerne zur Verfügung.

November 2016

Dr. Karim Maizar
karim.maizar@kellerhals-carrard.ch

Dr. Christian Witschi
christian.witschi@kellerhals-carrard.ch

Michèle Remund
michele.remund@kellerhals-carrard.ch

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechts- oder Steuerauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Kellerhals Carrard oder an die Autoren dieses Newsletters.

Dieser Newsletter ist auf unserer Webseite www.kellerhals-carrard.ch auf Deutsch, Englisch und Französisch verfügbar.

Basel
Hirschgässlein 11
Postfach 257
CH-4010 Basel
Tel. +41 58 200 30 00
Fax +41 58 200 30 11

Bern
Effingerstrasse 1
Postfach
CH-3001 Bern
Tel. +41 58 200 35 00
Fax +41 58 200 35 11

Lausanne
Place Saint-François 1
Postfach 7191
CH-1002 Lausanne
Tel. +41 58 200 33 00
Fax +41 58 200 33 11

Sion
Rue du Scex 4
Postfach 317
CH-1951 Sion
Tel. + 41 58 200 34 00
Fax + 41 58 200 34 11

Zürich
Rämistrasse 5
Postfach
CH-8024 Zürich
Tel. +41 58 200 39 00
Fax +41 58 200 39 11